

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0400/2019
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Infrastruktur und Verkehr	11.09.2019	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	08.10.2019	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

XXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die XXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

§ 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bergisch Gladbach regelt die Erhebung von Gebühren bei einer Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser (Fremdwasser) in das öffentliche Kanalsystem. Diese Gebühren werden in Einzelfällen auch für 4 Jahre rückwirkend erhoben.

Im Rahmen eines Verwaltungsstreitverfahrens hat das Verwaltungsgericht Köln festgestellt, dass vor allem die in den Jahren 2013 bis 2016 geltenden inhaltlichen Regelungen des § 7 – § 7 Abs. 1 und 2 – unklar formuliert und daher rechtswidrig sind. Dagegen wurden die derzeit geltenden, in § 7 Abs. 1 und 2 enthaltenen Festschreibungen seitens des Gerichts nicht beanstandet.

Da die Verwaltung in diesem Jahr noch mehrere mit Wirkung für die Vergangenheit geltende Fremdwassergebührenbescheide erlassen muss, soll zur Schaffung einer Rechtssicherheit eine inhaltliche Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung dergestalt erfolgen, dass die heute in § 7 Abs. 1 und 2 enthaltenen Regelungen inhaltsgleich auf die früheren Satzungsbestimmungen der Jahre 2015, 2016 und 2017 übertragen werden.

Diese rückwirkende Satzungsänderung ist rechtlich zulässig, da sie nur der Bereinigung einer unklaren, verworrenen oder lückenhaften Rechtslage dient. Die Rückwirkung verursacht keinen nachträglichen unzulässigen Eingriff in die Rechte der Gebührenzahler, da die heutigen Regelungen in den Jahren 2015 bis 2017 schon grundsätzlich bestanden (siehe beigefügte Synopse).

XXI. Nachtragssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV NRW S. 202), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NRW, S. 90) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) vom 08. Juli 2016 (GV NRW, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2019 (GV NRW S. 341) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 08.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 7

- Abs. 1 Bei der Einleitung von Fremdwasser oder anfallendem Wasser durch Bohrungen in das öffentliche Kanalsystem (z.B. im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so ist die Stadt berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen bzw. die Einleitmenge auf der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksflächen zu ermitteln. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden. Sofern keine oder keine plausiblen Daten durch den Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, ist das Abwasserwerk berechtigt die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzuholen. Die mitgeteilte oder geschätzte m³-Menge muss für die Gebührenermittlung auf m² umgerechnet werden (siehe Abs. 2). Der Divisor für die Umrechnung beträgt, aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagsmenge, 0,8 m.
- Abs. 2 Bezogen auf das Tag- oder Oberflächenwasser wird die Einleitmenge auf der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksflächen ermittelt, sofern eine Mengenermittlung mittels geeichtem Wasserzähler im Sinne

des Abs. 1 nicht möglich ist. Die tatsächlich eingeleiteten oder geschätzten Wassermengen werden unter Heranziehung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf m^2 umgerechnet. Pro m^2 Grundstücksfläche werden $0,8 \text{ m}^3$ für die Berechnung zugrunde gelegt.

Artikel 2

Die XXI. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.